

1

Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. In besonders schweren Fällen wird der Diebstahl mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter zur Ausführung der Tat in ein Gebäude, einen Dienst- oder Geschäftsraum oder einen anderen umschlossenen Raum einbricht. (§§ 242, 243 Strafgesetzbuch; Diebstahl)

Conradi plädierte. Die Volontärin vom Glandroper Tageblatt, die über die Nachmittagssitzung des Schöffengerichtes berichten sollte, hing mit aufgerissenen Augen an seinen Lippen und vergaß, sich Notizen zu machen.

Auch die Mädchen aus der 10. Klasse des Ludger-Overbeck-Gymnasiums, die die harten Zuschauerbänke füllten – Rechtskunde in zwölf Doppelstunden einschließlich des Besuchs einer Sitzung des Schöffengerichtes –, starrten ihn mit schwiemelligen Augen an, einige reckten ihre gepiercten Bauchnabel keck in die Mai-Sonne. Ihre männlichen Gegenstücke sahen betont gelangweilt durch die großen Glasfenster auf den halbleeren Gerichtsparkplatz.

Links neben mir ertönte plötzlich verdächtig gleichmäßiges Atmen, unterlegt mit kleinen Schnarchern. Der Schöffe an meiner rechten Seite hatte es auch gehört. Er stieß mich an und flüsterte: »Herr Vorsitzender, der pennt.«

Aus den Augenwinkeln sah ich möglichst unauffällig nach links. Tatsächlich, Eberhard Meier-Erkenschwick, Mitglied des Kulturausschusses und Schöffe am Amtsgericht, war sanft eingeschlafen. Offensichtlich kannte er Conrads Plädoyer ebenso gut wie ich.

Ich versetzte Meier-Erkenschwick, gedeckt durch den Richtertisch, einen Tritt auf den Fuß, woraufhin er mit lautem Schnaufen zusammenzuckte, hochschreckte und in die Wirklichkeit zurückkehrte.

Der Staatsanwalt grinste von einem Ohr bis zum anderen und duckte sich schnell hinter seine Akten, um die Würde des Gerichtes nicht zu beeinträchtigen.

Conradi hatte von alledem nichts mitbekommen, mittlerweile war er in voller Fahrt. »Ausgestoßen von der Gesellschaft, hatte er nie eine Chance«, rief er ins Publikum. Die linke Hand auf dem Herzen, deutete er mit der rechten weit ausholend auf den Angeklagten. »Sieht so ein Straftäter aus? Und wenn? Wer hat ihn dazu gemacht?«

Johann Baptist Conradi, selbsternannter Starverteidiger des nördlichen Ruhrgebiets und ständiger Gast in den Schlagzeilen bundesweiter Boulevardblätter, warf die mittlerweile graumelierte Mähne zurück und

traf Anstalten, der Gerechtigkeit ein weiteres Mal zum Siege zu verhelfen. Sein Mandant sah skeptisch zu ihm auf und runzelte verwundert die Stirn.

Friedrich Kellermann erschien regelmäßig alle ein bis zwei Jahre, um sich wegen Einbruchdiebstahls verurteilen zu lassen. Er sah dies mittlerweile sportlich und hatte erkannt, dass seine Begabung nicht ausreichte, längerfristig in Freiheit zu leben. Seine Spezialität war es, durch solche Fenster einzusteigen, die für einen normalen Erwachsenen zu klein waren, für seine Jockeyfigur aber ausreichten. Dabei übersah er stets, dass die Polizei von Glandrop genau wusste, dass für einen solchen Einbruch nur er in Betracht kam. Außerdem gelang es ihm immer, irgendwelche Spuren zu hinterlassen, obwohl er Handschuhe trug. Diesmal hatte er zur Stärkung eine Flasche Bier mitgebracht und sie, erschöpft von der ungewohnten körperlichen Anstrengung, ausgetrunken. Allerdings hatte er vergessen, die leere Flasche mitzunehmen. Die DNA-Analyse war eindeutig.

Dies focht Conradi indes wenig an, der mittlerweile mit getragener Stimme bei seinen üblichen Phrasen über die traurige und entbehrungsreiche Kindheit des Angeklagten angekommen war. Der guckte erstaunt und fuhr sich über die grauen Stoppelhaare.

copyright Verlag Henselowsky Boschmann
801Ruhrgebiet